

Kurztitel

ÖIAG-Gesetz 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 24/2000 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 71/2003

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 1

Inkrafttretensdatum

21.08.2003

Außerkrafttretensdatum

26.10.2008

Text**Artikel I****Organisation/Satzung/Aufgaben der ÖIAG****Firma, Gegenstand, Grundkapital**

§ 1. (1) Die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) hat ihren Sitz in Wien.

(2) Wesentliche Aufgaben der Gesellschaft sind

- a) die Abgabe von Anteilen (Privatisierungsmanagement),
- b) das Halten, die Verwaltung und die Ausübung von Anteilsrechten (Beteiligungsmanagement) an Unternehmen, an denen die ÖIAG beteiligt ist oder die ihr künftig durch Bundesgesetz oder Rechtsgeschäft übertragen werden (Beteiligungsgesellschaften), sowie
- c) der Erwerb von Anteilsrechten gemäß § 9 Abs. 3 und 4.

Die genannten Aufgaben sind jedenfalls in die Satzung der Gesellschaft aufzunehmen.

(3) Das Grundkapital beträgt 363 365 000 Euro und ist geteilt in 5 000 Stück Stückaktien.